



Satzung

über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gewerbegebiet West-Geiselbullach Neu-Esting“

Erstellt am: 29.07.2025

Verfasser: Stadt Olching
Amt für Bauen und Stadtentwicklung

Die Stadt Olching erlässt gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394); Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796) zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) eine 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 141 „Gewerbegebiet West-Geiselbullach Neu-Esting“ als

S a t z u n g.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 141 „Gewerbegebiet West-Geiselbullach Neu-Esting“. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Er umfasst die Flurstücke 117/0, 117/1, 117/2, 117/3, 118/0, 118/2, 118/4, 119/0, 119/9, 120/0, 121/0, 121/11, 121/15, 122/0, 123/0, 123/6, 124/0, 124/4, 866/1, 866/5, 867/17, sowie Teilbereiche der Flurstücke 121/4 sowie 135/0 der Gemarkung Geiselbullach und 866/0, 866/2, 866/4, 867/8, 867/25 sowie 810/2 der Gemarkung Esting.

§ 2 Rechtswirkungen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 14.09.2025 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung verbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.



Olching, 21.08.2025

[Handwritten signature in green ink]
 Maximilian Gigl
 2. Bürgermeister

Anlage:

Übersichtsplan zu § 1

Verfahrensvermerke

Der Ferienausschuss der Stadt Olching hat in seiner Sitzung vom 12.08.2025 die Veränderungssperre als Satzung beschlossen.



Olching, 21.08.2025

[Handwritten signature in green ink]
 Maximilian Gigl
 2. Bürgermeister

Die Bekanntmachung über den Erlass der Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB am 01.09.25 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden.



Olching, 01.09.25

[Handwritten signature in green ink]
 Maximilian Gigl
 2. Bürgermeister

Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 141 „Gewerbegebiet West-Geiselbullach Neu-Esting“

